

ZENTRALAUSSCHUSS BMBWK

1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, Tel. 01/53120-3250, Fax 01/53120-3259
e-mail: za.verwaltung@bmbwk.gv.at

Rundschreiben Juni 2004

ergeht an alle Mitglieder der Fachausschüsse,
Dienststellenausschüsse sowie Vertrauenspersonen

Ø Info`s für das
Verwaltungspersonal



ZA - INFO ZA - INFO ZA - INFO ZA - INFO

Vorsitzender des Zentralausschusses
für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten
Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur

Johann PAUXBERGER

A-1080 WIEN, STROZZIGASSE 2/3. Stock TEL. 01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Kurz vor der „Sommerpause“ scheint es angebracht über aktuelle Themen und Fragen die die Gemüter beunruhigen zu berichten.

In diesem Rundschreiben finden Sie Informationen über

- Weisungsrecht,
- Bildungsdokumentationsgesetz,
- Konvent,
- Personalvertretungswahl 2004.

Damit alle Kolleginnen und Kollegen über die aktuellen Geschehnisse informiert werden, bitte ich eindringlich, dieses Rundschreiben auszuhängen, gegebenenfalls zu vervielfältigen und zu verteilen.

*Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie
im Namen aller Kolleginnen und Kollegen
des Zentralausschusses
einen schönen und erholsamen Sommer!*



Mit freundlichen Grüßen

Weisungsrecht

Bedienstete haben ihre Vorgesetzten zu unterstützen und deren Weisungen zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Bediensteten betraut ist (§ 44 BDG 1979, § 5a VBG).

An Schulen ist jedenfalls der Schulleiter Vorgesetzter des Verwaltungspersonals. Lehrer sind nur dann dem Verwaltungspersonal gegenüber weisungsberechtigt, wenn sie in Vertretung des Schulleiters oder in dessen Auftrag handeln.

Bildungsdokumentationsgesetz

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bildungsdokumentationsgesetzes war unklar, welche Aufgaben von Lehrern und welche Aufgaben vom Verwaltungspersonal durchgeführt werden müssen. Der Zentralausschuss hat daher beim BMBWK um Klärung dieser Fragen ersucht und folgende Antwort erhalten:

Die Ersterfassung, die laufende Wartung (Änderung) und Verarbeitung von personenbezogenen Schülerdaten nichtpädagogischen Inhalts (d.s. insbesondere jene Daten, die in § 3 Abs. 1 des Bildungsdokumentationsgesetzes genannt sind, wie Adressänderungen, Wechsel des/der Erziehungsberechtigten, Änderungen des Religionsbekenntnisses) ist Aufgabe des Verwaltungspersonals.

Die Ersterfassung sowie die laufende Wartung (Änderung) und Verarbeitung von Daten mit pädagogischen Inhalten (wie z.B. eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs) sind hingegen Aufgaben der Klassen- bzw. Jahrgangsvorstände.

Konvent

Im Rahmen des Österreich Konvents (Ausschuss VI - Reform der Verwaltung) wird auch die Struktur der Schulverwaltung diskutiert.

Es steht fest, dass die Aufgaben, die bisher von Landes- und Bezirksschulräten bzw. vom SSR für Wien wahrgenommen wurden, auch künftig erledigt werden müssen.

Wir gehen davon aus, dass sich auch bei der Aufteilung der Arbeit nichts Wesentliches ändern wird.

Landesschulräte werden womöglich zu „Landesbildungsdirektionen“.

An ihrer Spitze steht der Landeshauptmann bzw. ein von ihm bestellter Vertreter und ein rechtskundiger Leiter des inneren Dienstes. Das Kollegium des Landesschulrates (Stadtschulrates) wird es künftig womöglich nicht mehr geben.

Die Bezirksschulräte werden womöglich als Behörde I. Instanz nicht mehr existieren. Die Aufgaben und das Personal werden in der Landesbildungsdirektion konzentriert.

Die Schaffung von „Kompetenzzentren“ vor Ort (entspricht in etwa den derzeitigen Bezirksschulräten) wird jedoch vorgesehen.

Ein zweites Modell, das sogar vier Verwaltungsebenen vorsieht, hat derzeit wenig Aussicht auf Erfolg.

Ob und zu welchem Zeitpunkt diese Vorhaben (sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit im Parlament) verwirklicht werden, kann derzeit niemand sagen. Der Zentralausschuss wird sich jedoch mit aller Kraft für einen Erhalt der Bezirks- und Landesschulräte (Stadtschulrat) - wie immer diese Organisationen künftig auch heißen mögen - einsetzen und für einen Erhalt der Arbeitsplätze kämpfen.

Personalvertretungswahl 2004

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat die 10. Bundes-Personalvertretungswahlen für den 1. und 2. Dezember 2004 festgesetzt und das am 2. Juni 2004 in der „Wiener Zeitung“ öffentlich kundgemacht.

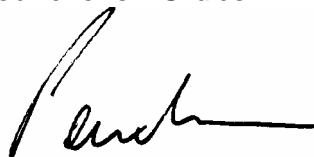
Die Personalvertretungsorgane (Dienststellenausschuss, Fachausschuss und Zentralausschuss) haben gemäß den §§ 16 bis 18 PVG die Wahlausschüsse, denen die Durchführung der Wahl obliegt, zu bestellen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Bestellung ist das Stärkeverhältnis der im Ausschuss vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen.
- Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen zum jeweiligen Personalvertretungsausschuss wählbar sein.
- Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich, ebenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen.

Die Bestellung der Wahlausschüsse sollte spätestens bis zur zweiten Septemberwoche 2004 erfolgen. Im Hinblick auf die bevorstehenden Sommerferien ist es aber ratsam schon jetzt diesbezügliche Überlegungen anzustellen.

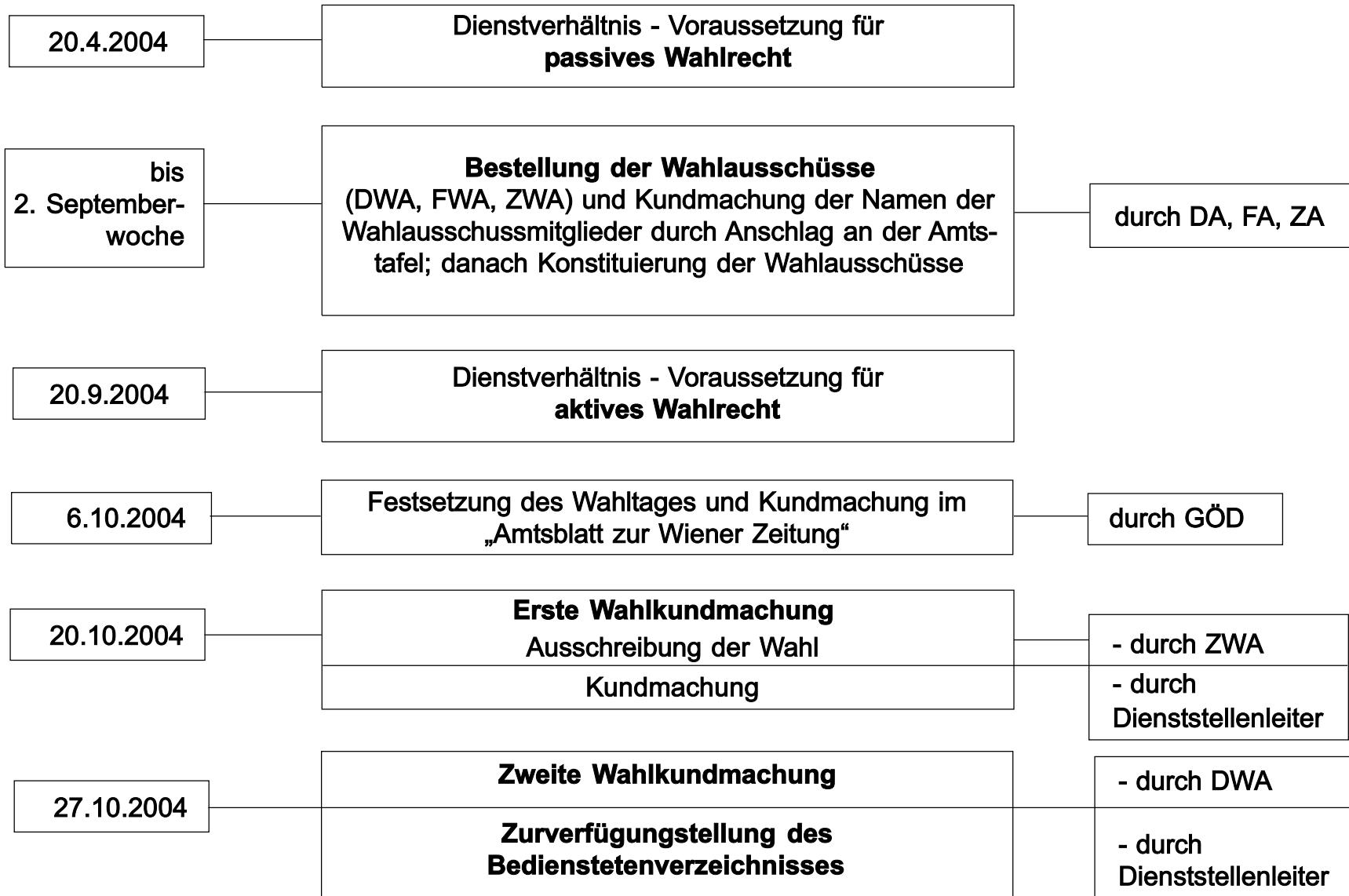
Mit freundlichen Grüßen



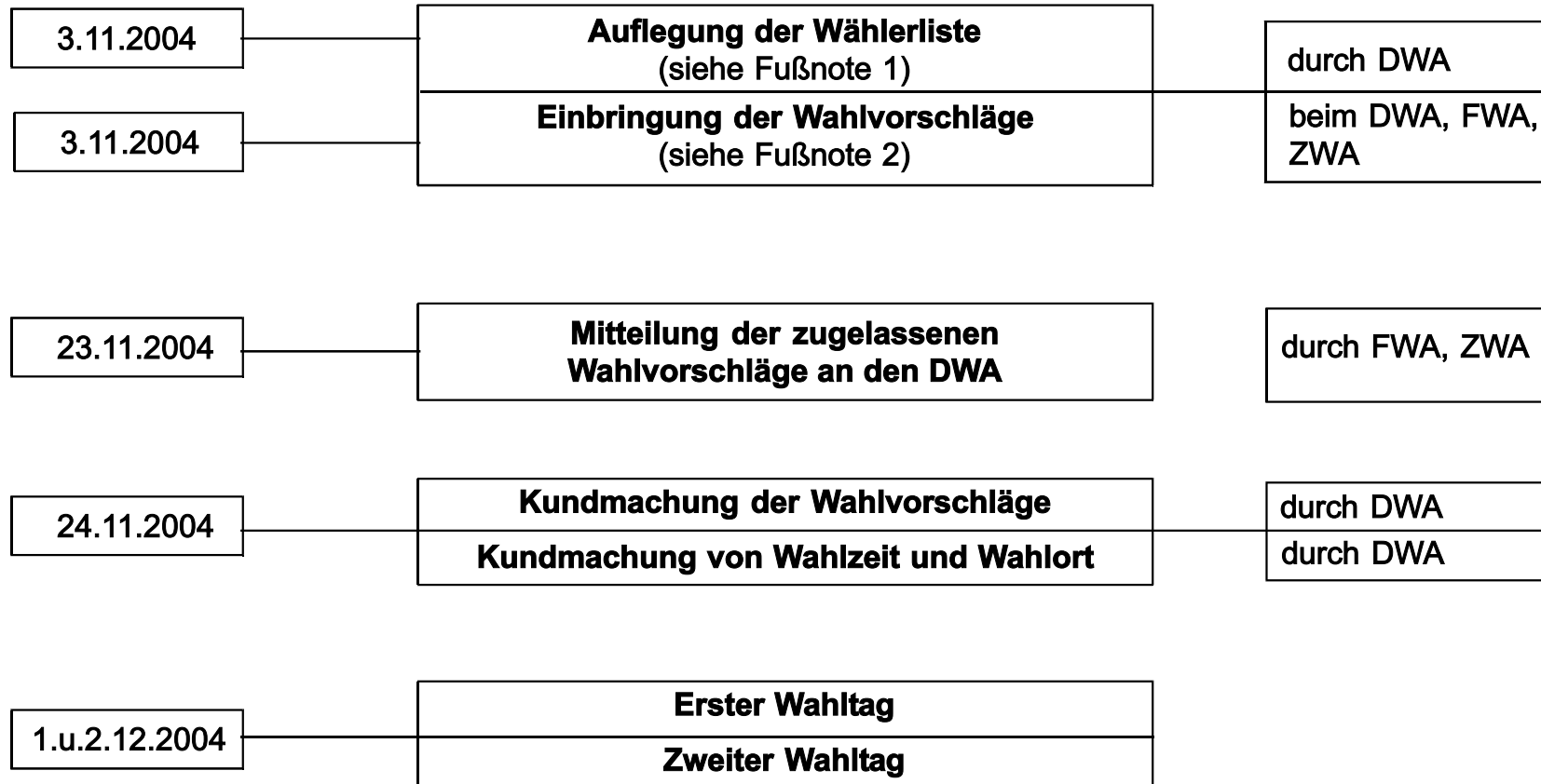
(Johann Pauxberger)
Vorsitzender

10. Bundes-PV-Wahl 2004

Wahlkalender



Wahlkalender (Fortsetzung)



Fußnote 1):

- a) **Einsichtnahme** in die Wählerliste muss durch mindestens 10 Arbeitstage gesichert sein!
- b) **Einwendungen** können während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des DWA eingebracht werden. Der DWA hat binnen 3 Arbeitstagen darüber zu entscheiden. Dagegen besteht
- c) **Berufungsmöglichkeit** binnen 3 Arbeitstagen beim DWA. Der ZWA hat darüber rechtzeitig vor der Wahl zu entscheiden; dagegen gibt es kein ordentliches Rechtsmittel.

Fußnote 2):

- a) Durch den Wahlausschuss festgestellte Mängel müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen behoben werden.
- b) Über die Zulassung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss binnen 3 Arbeitstagen zu entscheiden.
- c) Ab dem Tag der Zulassung eines Wahlvorschlages ist die Wählergruppe berechtigt, eine Vertrauensperson (Wahlzeugen) in den Wahlausschuss zu entsenden. (Dies hat sie dem Vorsitzenden unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift, des Diensttittels und der Dienststelle des Wahlzeugen schriftlich mitzuteilen).
- d) Der ZWA bzw. der FWA hat die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 8 Tage vor dem (1.) Wahltag (1.12.2004) dem DWA mitzuteilen.

Teil III

MUSTERSAMMLUNG

Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des DWA
(§ 16 Abs. 3 PVG, § 2 B-PWO)

Dienststellenausschuß

beim Finanzamt

Datum

Auf Grund der Namhaftmachung der Wählergruppe(n) gemäß § 2 Abs. 2 B-PWO hat der Dienststellenausschuß in seiner Sitzung am im Sinne des § 16 Abs. 3 PVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 B-PWO nachstehenden

Beschluß

gefaßt:

Es werden zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Dienststellenwahlausschusses beim Finanzamt folgende Bedienstete bestellt:

Mitglieder:

- 1. geb.
- 2. geb.
- 3. geb.

Ersatzmitglieder:

- zu 1. geb.
- zu 2. geb.
- zu 3. geb.

Dienststellenausschuß
beim Finanzamt

.....
Obmann

Besonderer Hinweis:

Die 1. Sitzung des DWA ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, d. i., im Falle dessen Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens 2 Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses einzuberufen (§ 16 Abs. 6 PVG). Diese Zwei-Wochen-Einberufungsfrist wurde durch § 3 B-PWO auf 2 Arbeitstage herabgesetzt.

**Kundmachung der Mitglieder des DWA
(§ 16 Abs. 6 PVG)**

Dienststellenausschuß , am
bei(m)
Zl. /

KUNDMACHUNG

Der Dienststellenausschuß macht gemäß § 16 Abs. 6 des
Bundespersonalvertretungsgesetzes kund:

Auf Grund der Beschlüsse des Dienststellenausschusses bei(m)
..... vom
und des Dienststellenwahlausschusses bei(m)
..... vom¹⁾
wurden im Dienststellenwahlausschuß

1. als Vorsitzender
 2. als Stellvertreter
des Vorsitzenden
 3. als Schriftführer
- bestellt.

Die Anschrift des Dienststellenwahlausschusses bei(m)
.....
lautet
Tel. Kl.

Dienststellenausschuß
bei(m)

Rundstempel

Obmann

Anmerkung:

¹⁾ Es erscheint den Herausgebern vorteilhaft, in der Kundmachung
die Funktionen und die Anschrift des Wahlausschusses anzuführen.

GZ 466/10-III/9/2004

Belohnungen für Dienstprüfungen

Verteiler: VII, N
Sachgebiet: Personalwesen
Inhalt: Belohnungen für Dienstprüfungen
Geltung: unbefristet

RUNDSCHREIBEN Nr. 10/2004

An
alle Dienststellen

Über Anregung des Zentralausschusses für Bundesbedienstete – Bereich Bildung und Kultur wird die bei erfolgreich abgelegten Dienstprüfungen pro Auszeichnung lt. ho. RS Nr. 51/1998, GZ 466/27 – III/C/98 vom 12.10.1998, gewährte Belohnung von je S 500,-- (= 36,33 €) auf 40 € angehoben.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Dieses Rundschreiben gilt bezüglich der ausgegliederten Einrichtungen nur für die dort in Verwendung stehenden Bundesbeamten.

Wien, 7. Mai 2004

Für die Bundesministerin:

Rötzer

F.d.R.d.A.:

GZ 466/11-III/9/2004

Belohnungen für die Ausbildung von Lehrlingen

<u>Verteiler:</u>	VII
<u>Sachgebiet:</u>	Personalwesen
<u>Inhalt:</u>	Belohnung und Ausbildung von Lehrlingen
<u>Rechtsgrundlage:</u>	§ 19 GehG 1956 bzw. bei VB im Zusammenhalt mit § 22 Abs. 1 VBG
<u>Geltung:</u>	unbefristet

RUNDSCHREIBEN Nr. 11/2004

An
alle Dienststellen

Über Anregung des Zentralausschusses für Bundesbedienstete – Bereich Bildung und Kultur wird die jenen Bundesbediensteten, die mit der Lehrlingsausbildung betraut bzw. als Ausbildungsverantwortliche bestellt sind, für ihre Tätigkeit gewährte Belohnung (lt. ho. RS Nr. 33/1998, GZ 466/17 – III/C/98) von je S 8.000,-- (=581,38 €) auf 600 € angehoben.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Zusatz für die dem BMBWK direkt nachgeordneten Dienststellen:

Es wird ersucht, die nach obigen Grundsätzen erstellten Belohnungsanträge für die in Betracht kommenden Bediensteten am Ende des jeweiligen Lehrjahres anher vorzulegen.

Wien, 7. Mai 2004

Für die Bundesministerin:

Rötzer

F.d.R.d.A.:

DVR 0064301